

Beitragssordnung des Golfclubs Plauen e.V. (GCP)

entsprechend § 3 (1) der Satzung des Golfclubs Plauen e.V. :

1. Zweck der Beitragsordnung

Zweck der Beitragsordnung ist es, die Beiträge, deren Fälligkeiten sowie die Mitgliedschaftsformen zu definieren und grundlegende Festlegungen zu den einzelnen Mitgliedschaftsformen zu treffen.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft unterliegt keiner regionalen Begrenzung.

2.1. Mitgliedschaftsformen

a) Einzelmitglied als ordentliches Mitglied

ist die Person, die eine Vollmitgliedschaft im GCP vertraglich abgeschlossen hat. (HCP-Führung, DGV-Ausweis, uneingeschränktes Spielrecht, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)

b) Schüler-, Azubi- und Studentenmitglied

ist die Person nach 2.1.a), die zu Beginn des Kalenderjahres das 15., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, sich nachweislich in Ausbildung befindet und keine nennenswerten eigenen Einkünfte erzielt. (HCP-Führung, DGV-Ausweis, uneingeschränktes Spielrecht, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)

c) Kindermitglied

ist die Person, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet hat. (HCP-Führung, DGV-Ausweis, uneingeschränktes Spielrecht, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)

d) Mitglied mit sporadischer Platznutzung

ist Mitglied wie unter 2.1.a), das den Platz nur gemäß der gesonderten Vereinbarung mit dem Kultur- und Sportverein e.V. nutzen kann. (HCP-Führung, DGV-Ausweis, eingeschränktes Spielrecht gem. gesonderter Vereinbarung mit dem Kultur- und Sportverein, Stimmrecht mit einer 30stel Stimme in der Mitgliederversammlung).

e) Zweitmitglied

ist die Person nach 2.1.a), die zu Beginn des Kalenderjahres eine ordentliche, volle Mitgliedschaft bei einem anderen Golf-Club, der Mitglied im DGV ist, vorweisen kann. (uneingeschränktes Spielrecht, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)

f) Firmenmitglied

kann nur eine juristische Person oder ein Unternehmen werden. (HCP-Führung, DGV-Ausweis, uneingeschränktes Spielrecht für Inhaber und Mitarbeiter der Firma sowie deren Partner, das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der Spielrechte: je Spielrecht erhält die Firma eine, maximal aber drei Stimmen).

g) Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit solche Mitglieder ernannt werden, die sich für den Golfsport und den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied ist kostenlos. Ein Handicap kann bei Bedarf geführt werden. Dafür anfallende Gebühren für den DGV und LGV übernimmt das Mitglied. (kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)

h) Schnuppermitglied

ist Mitglied wie unter 2.1.a), das erstmalig Vereinsmitglied beim Golfclub Plauen e.V. wird. (HCP-Führung, DGV-Ausweis nach erlangter Platzreife, uneingeschränktes Spielrecht, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung). Diese Mitgliedschaftsform ist bis zum 31.12. des Jahres der Aufnahme in den Verein begrenzt und kann dann in eine Einzelmitgliedschaft nach 2.1.a) bis e) umgewandelt werden.

2.2. Veränderung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied muss dem GCP jede Änderung seiner Mitgliedschaftsform schriftlich und fristgerecht entsprechend den Kündigungsregeln des Clubs (§ 6 Pkt. 2 der Satzung) anzeigen (3 Monate vor Jahresende – also bis 30.09. d. J.).

3. Beiträge

Mit der Mitgliedschaft im GCP wird auch eine Mitgliedschaft im Kultur- und Sportverein e.V. begründet. Der Kultur- und Sportverein e.V. zieht die Mitgliedsbeiträge beider Vereine ein und führt die Zahlungen an den Deutschen Golfverband und den Landesgolfverband ab.

Die Beiträge werden entsprechend den aktuellen Mitgliedsformen von der Mitgliederversammlung per Beschluss jährlich gefasst.

3.1. Beiträge

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kultur- und Sportverein e. V. werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

Für das Jahr 2025	Gesamt	Anteil GCP	Anteil KuS
Einzelmitglied	1.050,00 Euro	90,00 Euro	960,00 Euro
Einzelmitglied, das außerhalb des 70-km-Radius wohnt	790,00 Euro	40,00 Euro	750,00 Euro
Schüler-, Azubi- und Studentenmitglied	320,00 Euro	40,00 Euro	280,00 Euro
Kindermitglied	96,00 Euro	0,00 Euro	96,00 Euro
Mitglied mit sporadischer Platznutzung	199,00 Euro	0,00 Euro	199,00 Euro
Mitglied mit sporadischer Platznutzung mit Kennzeichnung „R“ auf dem DGV-Ausweis	450,00 Euro	0,00 Euro	450,00 Euro
Zweitmitglied	530,00 Euro	0,00 Euro	530,00 Euro
Schnuppermitglied	530,00 Euro	40,00 Euro	490,00 Euro
Firmenmitglied pro Spielrecht			individuelle Vereinbarung

Für das Jahr 2026	Gesamt	Anteil GCP	Anteil KuS
Einzelmitglied	1.020,00 Euro*	90,00 Euro*	930,00 Euro
Einzelmitglied, das außerhalb des 70-km-Radius wohnt	760,00 Euro*	40,00 Euro*	720,00 Euro
Schüler-, Azubi- und Studentenmitglied	290,00 Euro*	40,00 Euro*	250,00 Euro
Kindermitglied	96,00 Euro	0,00 Euro	96,00 Euro
Mitglied mit sporadischer Platznutzung	199,00 Euro*	0,00 Euro*	166,00 Euro
Mitglied mit sporadischer Platznutzung mit Kennzeichnung „R“ auf dem DGV-Ausweis	420,00 Euro*	0,00 Euro*	420,00 Euro
Zweitmitglied	530,00 Euro	0,00 Euro	530,00 Euro
Schnuppermitglied	500,00 Euro*	40,00 Euro*	460,00 Euro
Firmenmitglied pro Spielrecht			individuelle Vereinbarung

*zzgl. Verbandsabgaben (z.Zt. 33,00 Euro)

Mitglieder werben Mitglieder

Wenn der Mitgliedsbeitrag des geworbenen Mitgliedes gezahlt wurde, erhält der Werbende einen Gutschein (für Schnuppermitglied: 100 Euro, für Zweit- oder sporadisches Mitglied: 30 Euro). Dieser Gutschein kann z.B. für Turnier-Startgeld und Token eingelöst werden.

3.2. Fälligkeit der Beiträge

Beiträge werden grundsätzlich im Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand zur Zahlungsart anders entscheiden, jedoch mit einer jährlichen Bearbeitungsgebühr von 20 Euro.

Die Beiträge sind mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Besteht die Mitgliedschaft, sind die Beiträge mit der Versendung der DGV-Ausweise fällig. Die Versendung kann bereits im Dezember für das folgende Jahr erfolgen.

Geht der Beitrag nicht fristgerecht in Verantwortung des Mitglieds ein, so ruht zunächst die Mitgliedschaft und der Clubausweis sowie der Berechtigungsnachweis zur Nutzung der Golfanlage sind unverzüglich an den Club zurückzugeben.

4. Ausnahmeregelungen durch den Vorstand

Wird eine Mitgliedschaft nach dem 31. Juli eines Jahres begründet, so ist der Jahresbeitrag anteilig zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand nach billigem Ermessen mit Zustimmung des Vorstandes des KuS bestimmt.

5. Stimmrecht

Das Stimmrecht können in einer Mitgliederversammlung grundsätzlich nur Mitglieder nach 2.a), b), d), und f) ausüben. Es erlischt mit der Kündigung der Mitgliedschaft.

6. Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.3.2025 in Kraft.